

II- 1307 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 6147-Pr.2/76

Wien, 1976 08 06

590/AB

1976-08-27

zu 566/J

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

W i e n , 1 .

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Broesigke und Genossen vom 29. Juni 1976, Nr. 566/J, betreffend § 6 Z. 9 lit.b Umsatzsteuergesetz 1972, beehre ich mich mitzuteilen:

Während der Geltungsdauer des Strukturverbesserungsgesetzes (StruktVG), BGBl.Nr. 69/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nrn. 417/1970, 493/1972 und 394/1975, ist zu beachten, daß die Einbringung eines Betriebes oder Teilbetriebes eines Einzelkaufmannes oder einer Personengesellschaft in eine inländische Kapitalgesellschaft bei Vorliegen der im Gesetz genannten Voraussetzungen den Tatbestand des Artikels III Strukturverbesserungsgesetz bildet. Gemäß Artikel VI Strukturverbesserungsgesetz (in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 493/1972) gelten die Vorgänge im Sinne der Artikel I bis IV Strukturverbesserungsgesetz nicht als steuerbare Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972. Dies ist insofern von Bedeutung, als der einbringende Unternehmer kraft dieser Spezialvorschrift, die der Befreiungsbestimmung des § 6 Z. 9 lit.b Umsatzsteuergesetz 1972 vorgeht, den Einbringungsvorgang als nicht steuerbar behandeln kann und diesbezüglich daher auch der im § 12 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz 1972 vorgesehene Ausschluß vom Vorsteuerabzug nicht eintritt. Bei Einbringung eines Unternehmens in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird daher mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Strukturverbesserungsgesetzes ein Verlust von Vorsteuern in aller Regel nicht eintreten.

- 2 -

Eine andere Rechtslage ist hingegen bei Einbringung eines Unternehmens in eine Ges.m.b.H. & Co. KG. gegeben, da auf einen derartigen Fall das Strukturverbesserungsgesetz nicht anwendbar ist und die Einbringung eines Betriebes in eine Ges.m.b.H. & Co. KG. gegen Gewährung von Kommanditanteilen der Gesellschaftssteuer unterliegt, sodaß die Befreiungsvorschrift des § 6 Z. 9 lit.b Umsatzsteuergesetz 1972 zur Anwendung gelangt. Dies hat auf seiten des einbringenden Unternehmers zur Folge, daß auf Grund des § 12 Abs. 11 Umsatzsteuergesetz 1972 (Änderung der für den Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnisse) für die in die Ges.m.b.H. & Co. KG. gegen Gewährung von Kommanditanteilen eingebrachten Gegenstände des Umlaufvermögens der bereits vorgenommene Vorsteuerabzug durch eine entsprechende Berichtigung der Vorsteuer rückgängig gemacht werden muß. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß die - inzwischen überholte - Regierungsvorlage über ein Gebührengesetz 1975, die dem Nationalrat im Jahr 1975 zugeleitet wurde, den Wegfall der Kapitalverkehrsteuer vorsah, wodurch auch der in Rede stehenden unechten Umsatzsteuerbefreiung die Grundlage entzogen gewesen wäre. Ohne eine Änderung der derzeit gegebenen Gesetzeslage besteht jedoch keine rechtliche Handhabe, bei dem Unternehmer, der sein Unternehmen gemäß § 6 Z. 9 lit.b Umsatzsteuergesetz 1972 steuerfrei in eine Ges.m.b.H. & Co. KG. einbringt, den Vorsteuerverlust nicht eintreten zu lassen. Im übrigen steht es jedem Unternehmer frei, in Zusammenhang mit der Einbringung seines Unternehmens in eine Gesellschaft eine andere Gesellschaftsform als jene der Ges.m.b.H. & Co. KG. zu wählen.

./.

- 3 -

Eine andere rechtliche Situation ist auf seiten der Ges.m.b.H. & Co. KG, in welche das Unternehmen gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten (Kommanditanteilen) eingebracht wird, gegeben. Aus dem Umstand, daß der Einbringungsvorgang auf seiten des einbringenden Unternehmers unter die Befreiungsbestimmung des § 6 Z. 9 lit.b Umsatzsteuergesetz 1972 fällt, kann auf der Seite der Ges.m.b.H. & Co. KG. grundsätzlich kein Verlust des Vorsteuerabzuges eintreten. Eine Auswirkung auf den Vorsteuerabzug der Ges.m.b.H. & Co. KG. kann sich lediglich im Falle der Aufteilung der Vorsteuern nach dem Umsatzverhältnis (§ 12 Abs. 5 Umsatzsteuergesetz 1972) ergeben, da die Gesellschaft durch die Gewährung von Gesellschaftsrechten (als Gegenleistung für die Einbringung von Sachwerten) steuerfreie Umsätze nach § 6 Z. 8 lit.e Umsatzsteuergesetz 1972 bewirkt, mit welchen bei einer genauen Zuordnung im Sinne des § 12 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz 1972 zwar kaum nennenswerte Vorsteuern in Zusammenhang stehen werden, die sich jedoch im Rahmen einer Vorsteueraufteilung nach dem Umsatzschlüssel (§ 12 Abs. 5 Umsatzsteuergesetz 1972) im Verhältnis der zum Vorsteuerabzug berechtigenden zu den nicht zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsätzen auswirken können.

